

Schwimmverband NRW

Verbandstag 2009

Tagesordnungspunkt 10.3:

Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung

Antrag 1	Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 Satzung SV NRW ➤ Satzungszweck
Antrag 2	Änderung des § 2 Absatz 4 Satzung SV NRW ➤ Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Verbandsämtern
Antrag 3	Änderung des § 5 Satz 2 Satzung SV NRW ➤ Gliederung des Verbandes
Antrag 4	Änderung des § 6 Absätze 4 und 5 Satzung SV NRW ➤ Mitglieder
Antrag 5	Änderung des § 8 Absatz 1 Satzung SV NRW ➤ Ende der Mitgliedschaft
Antrag 6	Änderung des § 8 Absätze 3 und 4 Satzung SV NRW ➤ Ende der Mitgliedschaft
Antrag 7	Änderung des § 9 Absätze 1 und 4 Satzung SV NRW ➤ Beiträge
Antrag 8	Änderung des § 11 Absatz 2 Satzung SV NRW ➤ Zusammensetzung des Verbandstages
Antrag 9	Änderung des § 22 der Satzung SV NRW ➤ Verbandsgerichtsbarkeit

Antrag Nr. 1	Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 ➤ Satzungszweck	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 2 Absatz 2 Satzung des SV NRW wird wie folgt geändert:		
<p><u>§ 2 Abs. 2 (neu)</u></p> <p>2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimm- und Wassersports, und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Jugendarbeit.</p>	<p><u>§ 2 Abs. 2 (alt)</u></p> <p>2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports in all seinen Sportarten sowie der Jugendarbeit.</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Die Formulierung ermöglicht in Zukunft auch Wassersportbetreibende Vereine z. B. aus Trendsportbereichen, wie Aqua-Fitness und Aqua-Wellness oder Surf-Clubs aufzunehmen, die sich ohne die Erweiterung des Satzungszwecks anderen Verbänden anschließen müssten.</p>		

Antrag Nr. 2	Änderung des § 2 Absatz 4 Satzung SV NRW ➤ Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Verbandssämtern
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 2 Absatz 4 Satzung des SV NRW wird wie folgt geändert:	
<p><u>§ 2 Abs. 4 (neu)</u></p> <p>Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.</p> <p>Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden.</p> <p>Einzelheiten werden durch Beschluss des Präsidiums geregelt.</p>	<p><u>§ 2 Abs. 4 (alt)</u></p> <p>Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Klarstellung und Anpassung an die neue DSV-Satzung, dass u. a. Aufwandsersatz an ehrenamtliche Funktionsträger gezahlt werden darf.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Gemeinnützigkeitsrecht und sollte zur Klarstellung in die Satzung aufgenommen werden.</p>	

Antrag Nr. 3	Änderung des § 5 Satz 2 Satzung SV NRW ➤ Gliederung des Verbandes	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 5 Satz 2 Satzung des SV NRW wird wie folgt geändert:		
<p><u>§ 5 Gliederung des Verbandes (neu)</u></p> <p>Satz 2 (neu): Der Verband gliedert sich in Schwimmbezirke; diese können sich in Schwimmkreise gliedern. Die Entscheidung über die Einrichtung von Schwimmkreisen treffen bei Bedarf die Schwimmbezirke im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Satzungen und Beschlüsse der Schwimmbezirke und der Schwimmkreise dürfen dem Satzungsrecht des Verbandes nicht widersprechen.</p>	<p><u>§ 5 Gliederung des Verbandes (alt)</u></p> <p>Der Verband gliedert sich in Schwimmbezirke; diese können sich in Schwimmkreise gliedern. Die Satzungen und Beschlüsse der Schwimmbezirke und der Schwimmkreise dürfen dem Satzungsrecht des Verbandes nicht widersprechen.</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Klarstellende Formulierung, dass Schwimmkreise nicht flächendeckend, sondern nur bei Bedarf, also im Einzelfall eingerichtet werden sollen. Da es sich um Regelungen zur Gliederung des gesamten Verbandes handelt, wird die Mitwirkung des Präsidiums („Einvernehmen“) vorgesehen. Die Bezirkssatzungen sollten an die Satzung des SV NRW angepasst werden, damit in allen Bezirken einheitliche Regelungen bestehen.</p>		

Antrag Nr. 4	Änderung des § 6 Absätze 4 und 5 Satzung SV NRW ➤ Mitglieder
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 6 Absätze 4 und 5 Satzung des SV NRW werden wie folgt geändert:	
<p><u>§ 6 Mitglieder (neu)</u></p> <p>4. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Es hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.</p> <p>5. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann beim Präsidenten des Verbandes schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandbeirat.</p>	<p><u>§ 6 Mitglieder (alt)</u></p> <p>4. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der zuständige Schwimmbezirk im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.</p> <p>5. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bezirks kann beim Vorsitzenden des Bezirks schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Die Erfahrungen bei der Aufnahme von Vereinen haben gezeigt, dass es verfahrensmäßig einfacher und sinnvoller ist, wie früher schon geregelt, die Aufnahme durch das Präsidium mit Zustimmung der Bezirke vorzunehmen. In der Geschäftsstelle des SV NRW werden die notwendigen und wesentlichen steuerlichen und rechtlichen Prüfungen vorgenommen, so dass eine vorherige Aufnahmeentscheidung des Bezirks nicht sinnvoll ist. Deshalb sollte zum früheren Verfahren zurückgekehrt werden.</p>	

Antrag Nr. 5	Änderung des § 8 Absatz 1 Satzung SV NRW ➤ Ende der Mitgliedschaft
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 8 Absatz 1 Satzung des SV NRW wird wie folgt geändert:	
<p><u>§ 8 Ende der Mitgliedschaft (neu)</u></p> <p>Zusätzlich:</p> <p>e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit</p> <p>f) durch Ausschluss</p>	<p><u>§ 8 Ende der Mitgliedschaft (alt)</u></p> <p>1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt</p> <p>a) durch Auflösung des Vereins, b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB, c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied gem. § 42 BGB, d) durch Austritt, der zum Ende jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann, e) durch Ausschluss.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Anpassung an die neue DSV-Satzung. Aus steuerlichen Gründen müssen bei einem „Dachverein“ wie dem SV NRW auch alle Mitglieder die Gemeinnützigkeit besitzen, weil anderenfalls auch der Dachverband die Gemeinnützigkeit verliert. Daher ist die vorgeschlagene Abschlussklausel geboten.</p>	

Antrag Nr. 6	Änderung des § 8 Absätze 3 und 4 Satzung SV NRW ➤ Ende der Mitgliedschaft	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 8 Absätze 3 und 4 Satzung des SV NRW werden wie folgt geändert:		
<p><u>§ 8 Ende der Mitgliedschaft (neu)</u></p> <p>3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit der Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen, er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Präsidium im Amtsblatt bekannt zu geben.</p> <p>4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.</p>	<p><u>§ 8 Ende der Mitgliedschaft (alt)</u></p> <p>3. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Schwimmbezirk im Einvernehmen mit dem Präsidium. Vor der Beschlussfassung durch den Schwimmbezirk ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen; er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Schwimmbezirk im Amtsblatt bekannt zu geben.</p> <p>4. Gegen die Entscheidung des Bezirks kann beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Vereinheitlichung und Beschleunigung von Aufnahme- und Ausschlussverfahren mit grundsätzlicher Zuständigkeit des Präsidiums unter Beteiligung der Bezirke.</p>		

Antrag Nr. 7	Änderung des § 9 Absätze 1 und 4 Satzung SV NRW ➤ Beiträge
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 9 Absätze 1 und 4 Satzung des SV NRW werden wie folgt geändert:	
<p><u>§ 9 Beiträge (neu)</u></p> <p>1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Verbandstag. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und / oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen.</p> <p>4. Der Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen sind bis zum Ende des ersten Quartals, bei Vereinen, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung an den Verband zu entrichten.</p>	<p><u>§ 9 Beiträge (alt)</u></p> <p>1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Verbandstag. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen.</p> <p>2. Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres veranlagt. Dazu haben die Vereine dem Verband ihre Mitgliederzahlen mit Stand 1. Januar zu melden. Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.</p> <p>3. Außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten, über dessen Höhe der Verbandstag entscheidet.</p> <p>4. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals, eine Umlage fristgerecht an den Verband zu entrichten.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Zu 1.: Klarstellung, dass unterschiedliche Gestaltungen des Jahresbeitrages, wie Pro-Kopf-Beitrag und Grundbeitrag, sowie Mischformen zulässig sind.</p> <p>Zu 4.: Festlegung eines eindeutigen Zahlungsziels für Beiträge und Umlagen insbesondere auch in Fällen, in denen ein Verein nach dem 30. Juni eines Jahres aufgenommen wird.</p>	

Antrag Nr. 8	Änderung des § 11 Absatz 2 Satzung SV NRW ➤ Zusammensetzung des Verbandstages	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 11 Absätze 2 Satzung des SV NRW wird wie folgt geändert:		
<p><u>§ 11 Verbandstag (neu)</u></p> <p>2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Regeln der Verbandsarbeit. Der Verbandstag besteht aus den Delegierten und sonstigen Stimmberechtigten nach § 15.</p>	<p><u>§ 11 Verbandstag (alt)</u></p> <p>2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Der Verbandstag besteht aus den Delegierten nach § 15.</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Klarstellung, dass neben den Delegierten der Mitgliedsvereine auch weitere Stimmberechtigte nach § 15 Absatz 3 wie Präsidiumsmitglieder, Bezirksvorsitzende und Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme am Verbandstag teilnehmen.</p>		

Antrag Nr. 9	Änderung des § 22 der Satzung SV NRW	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen: § 22 Satzung des SV NRW wird wie folgt geändert:		
<p><u>§ 22 Verbandsgerichtsbarkeit (neu)</u></p> <p>Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind Schiedsgerichte zuständig. Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsordnung des DSV, die Teil der Satzung ist.</p> <p>Das Gnadenrecht wird durch einen Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.</p>	<p><u>§ 22 Verbandsgerichtsbarkeit (alt)</u></p> <p>Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind Schiedsgerichte zuständig. Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsordnung des DSV, die Teil der Satzung ist.</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Das Gnadenrecht im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit muss in der Satzung geregelt sein. Insofern wird eine Anpassung an die DSV-Satzung vorgenommen.</p>		